



Marktgemeinde Hirtenberg

Bahngasse 1

Tel.: 02256/81111 FAX DW 17

2552 Hirtenberg

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Aktenzeichen: BA-12/2022
Bearbeiter: Ing. Andreas Weinkopf

07.02.2023

Betrifft: Baubehördliche Bewilligung

B E S C H E I D

Firma
LS 62 Projektentwicklung GmbH

Grundwiesenstraße 49b
2514 Traiskirchen

S P R U C H

I.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hirtenberg als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen auf Grund Ihres Ansuchens vom 21.11.2022 und des Ergebnisses der Begutachtung am 15.12.2022 gemäß § 23 Abs. 1 und 2 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung die

baubehördliche Bewilligung

für den Umbau des Wohnhauses auf der Parz. Nr. 3/2, EZ 191, KG Hirtenberg, Leobersdorfer Straße 62, 2552 Hirtenberg.

Die Verhandlungsniederschrift über die durchgeführte Vorprüfung und Begutachtung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Antragsbeilagen (§ 18 der NÖ Bauordnung 2014 - Baubeschreibung, Pläne usw.) zu erfolgen. Die in der Verhandlungsniederschrift über die durchgeführte Bauverhandlung angeführten Auflagen und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sind genauestens einzuhalten.

Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 umfasst die Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Z. 3 NÖ Bauordnung 2014 vorgelegt wird.

Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, darf die Benützung erst nach Überprüfung des Bauwerks durch die Baubehörde, bei der die bewilligungsgemäße Ausführung festgestellt wird, erfolgen. Bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, darf das Recht aus der Baubewilligung für die Anlage erst nach Vorliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung ausgeübt werden.

II.

Nur für den Bewilligungswerber gültig!

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 51 in Verbindung mit § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978 (GKGV 1978), LGBl. 3860 und § 6 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973), LGBl. 3800 in den derzeit geltenden Fassungen, werden Ihnen Verfahrenskosten in der Höhe von

€ 886,52 vorgeschrieben.

Die Verfahrenskosten sind binnen acht Tagen nach Rechtskraft dieses Punktes des Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten.

B E G R Ü N D U N G

I.

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 21.11.2022 wurde am 15.12.2022 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 21 NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung, nach vorheriger Überprüfung des Ansuchens gemäß § 20 der NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung eine Begutachtung durchgeführt.

Seitens der Anrainerin Erika Gaupmann wurde über die Rechtsanwaltskanzlei Forsthuber & Partner mit Schreiben vom 13.12.2022 fristgerecht Einspruch gegen das Bauvorhaben eingelegt. Mit Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Forsthuber & Partner vom 06.02.2023, eingelangt per mail am 07.02.2023 wurde der Einspruch offiziell zurückgezogen.

Aus diesem Grund sowie auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstellen und der Vorprüfung und Begutachtung konnte unter Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen, welche zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich sind, die Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

II.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 6 GVAV 1973, LGBl. 3800 in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt, wobei folgende(r) Tarifposten zur Anwendung gelangten:

TP 30 Baubehördliche Bewilligung Für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für die Veränderung der Höhenlage des Geländes, für die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus, für die Aufstellung von Windkraftanlagen, für den Abbruch von Bauwerken sowie für die Aufstellung von Maschinen und Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken
€ 69,--

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. 172 in der derzeit geltenden Fassung hat die Partei für die bei der Amtshandlung erwachsenen Barauslagen aufzukommen. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen.

Berechnung der Verfahrenskosten

Verwaltungsabgabe:

Gemäß TP 30 € 69,00

Barauslagen:

Bei einer Teilnahme von einem Bausachverständigen und einer Verhandlungsdauer von 8/2 Stunden à € 68,24 € 545,92

Bundesgebühren € 271,60

Summe Verfahrenskosten € 886,52

=====

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Fax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Hirtenberg einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und muss weiters einen begründeten Berufungsantrag enthalten. Die Bundesgebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.


Bürgermeister
Parl Brandtner

Beilagen:

Zahlschein

Einreichunterlagen 1-fach